

Satzung zur Nutzung der Kindertagesstätte der Gemeinde Hausen

Die Gemeinde Hausen erlässt auf Grund der Art. 23, 24 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) folgende Satzung über die Benutzung der gemeindlichen Kindertagesstätte:

§ 1 Grundsätzliches

Zum Zweck der Bildung, Erziehung und Betreuung der Kinder im Alter von einem Jahr bis zur Einschulung betreibt die Gemeinde Hausen die gemeindliche Kindertageseinrichtung

„Kindertagesstätte St. Leonhard“, Herrnwahlthann, Poststr. 1, 93345 Hausen

im Sinn von Art. 2 Abs. 1 S. 2 Nr. 2 des Bayerischen Kinderbildungs- und –betreuungsgesetzes (BayKiBiG) als öffentliche Einrichtung. Ihr Besuch ist freiwillig.

§ 2 Personal

(1) Die Gemeinde Hausen stellt im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen das für den Betrieb ihrer Kindertageseinrichtung notwendige Personal.

(2) Die Erziehung der Kinder muss durch geeignetes und ausreichendes pädagogisches Personal gesichert sein.

§ 3 Beiräte

(1) Für die Kindertagesstätte ist ein Elternbeirat zu wählen.

(2) Befugnisse und Aufgaben des Elternbeirats ergeben sich aus Art. 14 des Bayerischen Kinderbildungs- und Betreuungsgesetzes.

§ 4 Aufnahme in die Kindertagesstätte

(1) Die Aufnahme setzt die Anmeldung durch die Personensorgeberechtigten in der Kindertagesstätte voraus. Der Anmeldende ist verpflichtet, bei der Anmeldung die erforderlichen Angaben zur Person des aufzunehmenden Kindes und der Personensorgeberechtigten zu machen.

Die Anmeldung erfolgt durch die Personensorgeberechtigten für das kommende Betreuungsjahr. Die Personensorgeberechtigten werden vom genauen Zeitpunkt der Anmeldung durch Mitteilung in der Presse in Kenntnis gesetzt. Eine spätere Anmeldung während des Betreuungsjahres ist nur in Ausnahmefällen möglich.

(2) Das Betreuungsjahr beginnt am 1. September und endet am darauffolgenden 31. August.

(3) Die Aufnahme erfolgt begründet durch die Eingewöhnung zeitlich gestaffelt.

(4) Die Aufnahme in die Kindertagesstätte erfolgt nach Maßgabe der verfügbaren Plätze. Die Platzverteilung erfolgt bei nicht ausreichenden Plätzen nach einem Punktesystem ausgerichtet nach Dringlichkeit:

- a) Kinder, die im nächsten Jahr schulpflichtig werden,
- b) Kinder, die in der Gemeinde Hausen wohnen,
- c) Kinder, deren Mutter oder Vater alleinerziehend und berufstätig ist,

- d) Kinder, deren beider Eltern berufstätig sind,
- e) Kinder, deren Familie sich in einer besonderen Notlage befindet,
- f) Kinder, die im Interesse einer sozialen Integration der Betreuung in einem Kindergarten bedürfen,
- g) Altersstufe der Kinder.

Auf Anforderung sind entsprechende Nachweise vorzulegen.

- (5) Die Aufnahme erfolgt für die in der Gemeinde Hausen wohnenden Kinder unbefristet.
- (6) Die Aufnahme von nicht in der Gemeinde Hausen wohnenden Kindern kann unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zum Ende des Kitajahres widerrufen werden, wenn der Platz für ein in der Gemeinde Hausen wohnendes Kind benötigt wird.
- (7) Kommt ein Kind nicht zum angemeldeten Termin und wird es nicht schriftlich entschuldigt, wird der Platz im nächsten Monat nach Maßgabe des Absatzes 7 anderweitig vergeben. Die Gebührenpflicht bleibt hiervon unberührt.
- (8) Nicht aufgenommene Kinder werden auf Antrag in eine Vormerkliste eingetragen. Bei freiwerdenden Plätzen erfolgt die Reihenfolge ihrer Aufnahme nach der Dringlichkeitsstufe, innerhalb derselben Dringlichkeitsstufe nach dem Zeitpunkt der Antragstellung.
- (9) Es besteht kein Anspruch auf eine bestimmte Gruppenzuteilung, einen bestimmten Platz und eine bestimmte Zeit.

§ 5

Nachweis der ärztlichen Untersuchung

Bei der Anmeldung ist ein Nachweis über die kinderärztlichen Untersuchungen zu erbringen, sowie der Nachweis über die erfolgte Masernimpfung ab dem 1. Lebensjahr. Ohne diese keine Betreuung des Kindes in der Kindertagesstätte stattfindet. Es gilt die aktuelle Fassung des Infektionsschutzgesetzes (IfSG)

§ 6

Abmeldung; Ausscheiden

- (1) Das Ausscheiden aus der Einrichtung erfolgt durch schriftliche Abmeldung seitens der Personensorgeberechtigten.
- (2) Die Abmeldung ist während des Kindergartenjahres nur aus wichtigem Grund (z.B. Umzug) zum Monatsende unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen möglich. Eine Abmeldung zum Ende des Kindergartenjahres muss spätestens bis 31. Mai erfolgen.

§ 7

Ausschluss

- (1) Ein Kind kann vom weiteren Besuch der Einrichtung ausgeschlossen werden, wenn
 - a) es innerhalb von drei Monaten insgesamt über zwei Wochen unentschuldigt gefehlt hat,
 - b) es wiederholt nicht pünktlich gebracht oder abgeholt wurde,
 - c) erkennbar ist, dass die Personensorgeberechtigten an einem regelmäßigen Besuch ihres Kindes nicht interessiert sind,
 - d) das Kind aufgrund schwerer Verhaltensstörungen sich oder andere gefährdet, insbesondere wenn eine heilpädagogische Behandlung angezeigt erscheint,
 - e) die Personensorgeberechtigten ihren Zahlungsverpflichtungen trotz Mahnung innerhalb der Mahnfrist nicht nachgekommen sind,

Vor dem Ausschluss sind die Personensorgeberechtigten des Kindes und auf deren Antrag der Beirat (§ 3) zu hören.

§ 8 Krankheit, Anzeige

(1) Kinder, die erkrankt sind, dürfen die Kindertagesstätte während der Dauer der Erkrankung nicht besuchen.

(2) Bei einer ansteckenden Krankheit (auch bei Läusen) ist die Kindertagesstätte unverzüglich zu benachrichtigen; in diesem Fall kann verlangt werden, dass die Gesundheit durch Bescheinigung des behandelnden Arztes oder des Gesundheitsamtes nachgewiesen wird.

(3) Entsprechendes gilt, wenn ein Mitglied der Wohngemeinschaft des Kindes an einer ansteckenden Krankheit leidet.

(4) Erkrankungen sind der Kindertagesstätte unverzüglich unter Angabe des Krankheitsgrundes mitzuteilen; die voraussichtliche Dauer der Erkrankung soll angegeben werden.

§ 9 Öffnungszeiten, Buchungszeiten und Schließzeiten

(1) Die Öffnungszeiten der Kindertagesstätten werden von der Gemeinde im Einvernehmen mit der Leitung der Kindertagesstätte festgelegt.

(2) Gebuchte Zeiten sind verbindlich einzuhalten.

Öffnungszeiten sind zu beachten und einzuhalten.

(3) Die Einrichtung schließt ihren Betrieb jedes Jahr an max. 30 Tagen + 5 Teamfortbildungstage. Die genauen Schließzeiten werden den Eltern frühzeitig schriftlich mitgeteilt.

§ 10 Verpflegung

Kinder, die die Kindertagesstätte über die Mittagszeit besuchen, können in der Einrichtung ein Mittagessen einnehmen. Die anfallenden Kosten haben die Personensorgeberechtigten zu übernehmen. Bei nicht ausreichenden Plätzen erfolgt die Platzverteilung nach dem Punktesystem der Platzvergabe.

Die Buchung von Mittagessen im Kindergarten setzt aus organisatorischen Gründen eine Buchungszeit bis min. 14 Uhr voraus. Bei einer Buchung im Kindergarten ab 6,5 Stunden am Tag ist die Teilnahme am Mittagessen verpflichtend. Für Krippenkinder müssen individuelle Lösungen gefunden werden, sollten nicht ausreichend Plätze vorhanden sein.

§ 11 Mitarbeit der Personensorgeberechtigten; Sprechzeiten und Elternabende

(1) Eine wirkungsvolle Bildungs- und Erziehungsarbeit hängt entscheidend von der verständnisvollen Mitarbeit und Mitwirkung der Personensorgeberechtigten ab. Diese sollen daher regelmäßig die Elternabende besuchen und auch die Möglichkeit wahrnehmen, die regelmäßig veranstalteten Sprechstunden zu besuchen.

(2) Sprechstunden finden nach Absprache statt, Elternabende mindestens zweimal jährlich. Die Termine werden durch Aushang in der Kindertagesstätte bekannt gegeben.

§ 12 Betreuung auf dem Wege

Die Personensorgeberechtigten haben für die Betreuung der Kinder auf dem Weg zu und von der Kindertagesstätte zu sorgen.

§ 13 Unfallversicherungsschutz

Kinder in Kindertagesstätten sind bei Unfällen auf dem direkten Weg zur oder von der Einrichtung, während des Aufenthalts in der Einrichtung und während Veranstaltungen der Einrichtung im gesetzlichen Rahmen unfallversichert. Das durch den Aufnahmebescheid begründete Betreuungsverhältnis schließt eine Vorbereitungs- und Eingewöhnungsdauer (Schnupperphase) des Kindes mit ein. Die Personensorgeberechtigten haben Unfälle auf dem Weg unverzüglich zu melden.

§ 14 Haftung

- (1) Die Gemeinde haftet für Schäden, die im Zusammenhang mit dem Betrieb der Kindertagesstätte entstehen, nur im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen.
- (2) Unbeschadet von Absatz 1 haftet die Gemeinde für Schäden, die sich aus der Benutzung der Kindertagesstätte ergeben, nur dann, wenn einer Person, derer sich die Gemeinde Hausen zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen bedient, Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt. Insbesondere haftet die Gemeinde Hausen nicht für Schäden, die Benutzern durch Dritte zugefügt werden.
- (3) Die Gemeinde Hausen übernimmt keine Haftung für Beschädigung und Verlust mitgebrachter persönlichen Sachen der Kinder.

§ 16 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 1. Februar 2021 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Kindertagesstättensatzung vom 18.11.2009 außer Kraft.

Hausen, 12.05.2021

Brunner J.

Brunner
1. Bürgermeister



Punktesystem Platzvergabe Kita St. Leonhard

Die Vergabe der Plätze erfolgt bei höherer Anmeldezahl als freie Plätze zur Verfügung stehen, anhand des nachfolgenden Punktesystems:

1. Berufstätigkeit

Beide Sorgeberechtigten voll berufstätig*1 (je Sorgeberechtigtem 5 Punkte)

- Eine sorgeberechtigtere Vollzeit (5 Punkte) ein Sorgeberechtigter Teilzeit (1-4 Punkte, je nach Umfang der Teilzeit,
- bis zu 8 Stunden 1 Punkt,
- bis zu 16 Stunden 2 Punkte,
- bis zu 24 Stunden 3 Punkte,
- bis zu 32 Stunden 4 Punkte)
- Direkter einfacher Weg zur Arbeit mehr als 45 Minuten (1 Punkt)

2. Familienstand

- Alleinerziehend (5 Punkte)
- Alleinerziehend berufstätig (2 Punkt)
- Alleinerziehend arbeitssuchend (1 Punkt)

3. Geschwisterkinder

- wenn diese zeitgleich min. ein Kita-Jahr gleichzeitig betreut werden (3 Punkte)

4. Alter des Kindes zum Zeitpunkt der Aufnahme in Kiga

- Kind ist älter als 4 Jahre (2 Punkte)
- Kind ist älter als 5 Jahre (5 Punkte)

5. Sonstige Kriterien

- Besonderer erzieherischer oder sozialpädagogischer Bedarf (5 Punkte)
- Kind hat im vorangegangenen Kita Jahr trotz Anmeldung keinen Platz erhalten (2 Punkte)

Nachweise sind vorzulegen.

Stand: Dezember 2020

